

Das ändert sich alles zum Jahreswechsel 2025/2026 Die KLG-Rhein-Neckar informiert



Inhalt

1. Erhöhung Mindestlohn
2. Minijobber
3. Erhöhung der Entfernungspauschale
4. Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen
5. Privat versicherte Arbeitnehmer
6. Aktivrente – Arbeitslohn bis 2000,- € mtl.
7. Lohnsteueraußenprüfung durch Finanzamt
8. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung
9. steuer- und beitragsfreie Zuschläge
10. Personalfragebögen für neue Mitarbeiter
11. Hinweis zur gendergerechten Sprache
12. Hinweis zur Haftung

1. Erhöhung Mindestlohn zum 01.01.2026

Ab dem 01.01.2026 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf **13,90 €** je Arbeitsstunde.

2. Minijobber

Die Anhebung des Mindestlohnes hat auch zur Folge, dass die Geringfügigkeitsgrenze ab Januar 2026 monatlich **603,- €** beträgt.

3. Entfernungspauschale

Für die Entfernung der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte konnten bisher lediglich 0,30 € für die ersten 20 Kilometer der einfachen Wegstrecke als Werbungskosten geltend gemacht bzw. vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer als pauschal versteuertes Fahrgeld gezahlt werden. Erst ab dem 21 Kilometer galten 0,38 €.

Zum 01.01.2026 wurde die Entfernungspauschale grds. auf 0,38 € je Entfernungskilometer (für die einfache Fahrstrecke) angehoben.

Falls Sie Ihren Arbeitnehmern bisher bereits pauschal versteuertes Fahrgeld gewähren, informieren Sie uns bitte darüber, ob wir die bisherigen Beträge auf die neuen Werte anpassen sollen.

4. Erhöhung aller Beitragsbemessungsgrenzen

Drastisch erhöht haben sich zum 01.01.2026 erneut auch die sogenannten Beitragsbemessungsgrenzen. Und das in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Dies hat für Arbeitnehmer mit höheren Löhnen und Gehältern und für deren Arbeitgeber eine größere Beitragslast zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung zur Folge.

Die jährliche Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung wurde zum 01.01.2026 von 66.150,- € auf 69.750,- € angehoben. Die jährliche Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung erhöhte sich zum 01.01.2026 von 96.600,- € auf 101.400,- €.

5. Privat versicherte Arbeitnehmer

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze klettert zum 01.01.2026 ebenfalls gewaltig von bisher 73.800,- € auf 77.400,- €. Nur wer diese Versicherungspflichtgrenze mit seinem regelmäßigen Jahreseinkommen überschreitet, kann sich (weiterhin) privat krankenversichern.

Arbeitnehmer, die bisher privat krankenversichert waren, ihr 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren voraussichtliche Jahreseinkünfte 2026 die Grenze von 77.400,- Euro nicht überschreiten, werden grundsätzlich versicherungspflichtig in der Kranken- und in der Pflegeversicherung.

Zum Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht kann im Rahmen eines außerordentlichen Kündigungsrechtes die private Kranken- und Pflegeversicherung mit einer Frist bis zum 31.03.2026 gekündigt werden. Verstreicht diese Frist, ist eine Kündigung erst wieder zu den allgemeinen Kündigungsfristen der jeweiligen Versicherungsgesellschaft möglich.

Darüber hinaus kann die Befreiung von der Versicherungspflicht bis spätestens 31.03.2026 bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse beantragt werden, damit die private Kranken- und Pflegeversicherung fortgeführt werden kann.

6. Aktivrente – Arbeitslohn bis 2000,- € monatlich

Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht und (weiter) arbeitet, kann ab 01.01.2026 seinen Arbeitslohn in einem Beschäftigungsverhältnis bis zu 2000,- € im Monat **steuerfrei** erhalten. Sozialversicherungsbeiträge hingegen sind weiterhin zu entrichten.

Die Begünstigung erfolgt unabhängig davon, ob die Rente tatsächlich bezogen wird. Maßgeblich ist lediglich das Erreichen der Regelaltersgrenze.

Ebenfalls unerheblich ist es, ob es sich um ein bereits bestehendes oder um die Neuaufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses handelt.

7. Lohnsteueraußenprüfung durch Finanzamt

Falls für Ihren Betrieb eine Lohnsteueraußenprüfung durch das zuständige Finanzamt stattfindet, denken Sie bitte daran, uns umgehend über das Ergebnis der abgeschlossenen Prüfung zu informieren.

Es besteht die Verpflichtung der zeitnahen Überprüfung, ob durch das Finanzamt Sachverhalte beanstandet wurden, welche nicht nur eine Nachzahlung von Lohnsteuer nach sich ziehen, sondern auch eventuell zur Folge haben, dass auch Beiträge zur Sozialversicherung an Krankenkassen nachentrichtet werden müssen.

Findet diese Überprüfung nicht zeitnah statt, kann es zur Berechnung empfindlicher Säumniszuschläge kommen.

Das ändert sich alles zum Jahreswechsel 2025/2026 Die KLG-Rhein-Neckar informiert



8. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung

Seit dem 01.01.2026 wird das bisherige Papierbescheinigungsverfahren für die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung (PKV) durch ein elektronisches Übermittlungsverfahren ersetzt.

Die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden zukünftig elektronisch von den Versicherungsunternehmen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt.

Das BZSt stellt diese Daten dann den Arbeitgebern im Rahmen des ELStAM-Verfahrens zum Abruf zur Verfügung gestellt.

Arbeitnehmer können der Übermittlung der Daten an das BZSt zwar widersprechen, dem Arbeitgeber werden dann aber keine Daten bereitgestellt, welche beim Lohnsteuerabzug begünstigend berücksichtigt werden würden.

Ersatzweise vorgelegte (Papier-) Bescheinigungen darf der Arbeitgeber jedoch nicht berücksichtigen. Dies führt dazu, dass in diesen Fällen keine PKV-Beiträge beim Lohnsteuerabzug mehr berücksichtigt werden.

Leider wird bei diesem neuen Verfahren eine wichtige Information nicht über den elektronischen Abruf bereitgestellt. Die vom BZSt abzurufenden Datensätze enthalten keine Information darüber, ob und wenn ja in welcher Höhe ein Anspruch auf Krankentagegeld besteht.

Diese Information muss vom betroffenen Arbeitnehmer weiterhin in Papierform eingeholt werden.

9. Steuer- und beitragsfreie Zuschläge

Arbeitnehmer haben im Krankheitsfall, an Feiertagen und bei Urlaub Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Dies beinhaltet auch die Fortzahlung von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen.

Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind jedoch nur dann steuer- und beitragsfrei, wenn sie für die tatsächlich geleistete Arbeit zu den begünstigten Zeiten gezahlt wurden.

Wenn die Arbeit nicht tatsächlich geleistet wurde, sind diese Zuschläge im Rahmen der Entgeltfortzahlung steuer- und beitragspflichtig. Sozialversicherungsrechtlich tritt die Beitragspflicht für geschuldete Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge auch dann ein, wenn Arbeitgeber ihrer Entgeltfortzahlungspflicht an ihre Arbeitnehmer nicht vollumfänglich nachkommen.

Dies kann zu empfindlichen Nachforderungen bei Betriebsprüfungen durch den Rentenversicherungsträger führen. Daher sollten diese Zuschläge auch für Zeiten der Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Urlaub weitergezahlt werden.

10. Personalfragebögen für neue Mitarbeiter

Für die Anmeldung bei der zust. Krankenkasse und die Erstellung der ersten Lohnabrechnung eines neu eingestellten Mitarbeiters benötigen wir zwingend einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Personalbogen.

Sie dürfen versichert sein, dass in den von uns zur Verfügung gestellten Personalbögen nur Daten abgefragt werden, die zwingend zur Abgabe erforderlicher Meldungen und zur Erstellung einer Lohnabrechnung notwendig sind.

Personalbögen für Minijobber müssen darüber hinaus unbedingt mit Datum und Unterschrift des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers versehen sein, denn hier geht es um den Nachweis der Einhaltung von Fristen!

11. Hinweis zur gendergerechten Sprache

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Anwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

12. Hinweis zur Haftung

Die o.g. Inhalte wurden nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Haftung und Gewährung für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche und rechtliche Beratungsleistung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Sind noch Fragen offen? Wir beraten Sie gerne!

Ihr Lohnbüro
KLG-Rhein-Neckar GmbH & Co. KG
Mannheimer Str. 105 B
D-68535 Edingen-Neckarhausen
Tel. +49 6 21 / 48 02 69-0
www.klg-rhein-neckar.de